

SATZUNG

des

TSV 1898 MITTELHAUSEN E.V.

25.04.2008



§1 Name und Sitz

- a) Der am 27. Juni 1990 in Mittelhausen gegründete Verein führt den Namen
TSV1898Mittelhausen e.V.
und hat seinen Sitz in Mittelhausen
- b) Die Vereinsfarben sind rot - weiß, analog den Thüringer Landesfarben
- c) Der Verein ist beim Kreisgericht Erfurt - Land eingetragen.
- d) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Kreisvereinigung.

§2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Seine Aufgabe ist die Bedürfnis- und Interessenorientierte Pflege, Förderung und Hebung des Sports als Mittel der geistigen und körperlichen Bildung seiner Mitglieder.
Mittel dazu sind:
 - a) Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Abteilungen des Vereins
 - b) Sportinventar
 - c) Geselligkeit und Kommunikation mit- und untereinander
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz
6. Die Verantwortlichen des Vereins üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus.

§3 Eigentum und Verwaltung des Vermögens

- a) Eigentum des Vereins sind Sportgeräte
- b) Materielle und finanzielle Mittel des Vereins werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken eingesetzt. Zuwendungen an Mitglieder aus diesen Mitteln sind unzulässig.

§4 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden bzw. eine oder mehrere von ihm beauftragten Personen vertreten.
2. Er ist Mitglied des Thüringer Landesverbandes des DSB sowie der Sportverbände, deren Sportarten in ihr betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Verein kann Mitglied weiterer Vereinigungen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Seine Mitgliedschaft übt der Verein im Interesse der Mitglieder aus.

Grundlagen dafür sind:

- a) seine Satzung
- b) die Geschäftsordnung
- c) die Finanzordnung
- d) die Wettkampfordnungen der Sportverbände
- e) die Rechtsordnung der Sportverbände

§5 Mitgliedschaft

1. Träger des Vereins sind die Mitglieder. Der Verein besteht aus:
 - a) den erwachsenen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
 - b) den fördernden Mitgliedern
 - c) den Ehrenmitgliedern
 - d) den jugendlichen Mitgliedern
 - e) Kindern im Alter ab 6 Jahren
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beantragt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig, diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahme Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Austritt nicht aufgehoben.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, zu schützen und zu verteidigen. Sie haben Verunglimpfungen des Vereins, der ethischen Regeln der Vereinsleitung zu melden.

6. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen (Jahresbeiträge) von mehr als einem Jahr,
- c) wegen schweren Verstößen gegen Interessen des Vereins bzw. groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhaften Handlungen.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtlichen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Ausnahmen können durch den Vorstand geregelt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- b) Anträge zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu stellen
- c) Mit Ihrem Stimmrecht an Abstimmungen mitzuwirken
- d) In Organe des Vereins gewählt zu werden
- e) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen

Rechte des Vorstandes

2. Gegen Mitglieder, die die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung grob missachten, gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach Anhörung im Vorstand folgende Maßregelungen getroffen werden:

- a) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
- b) Verweis
- c) Schadensbegleichung

§7 Verwaltung des Vereins

Der Verein wird verwaltet durch:

- a) die Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung der Abteilungen
- b) den Vorstand
- c) die Kassenprüfungskommission

§8 Vorstand, Zusammensetzung, Aufgaben, Zuständigkeiten

1. Mitglieder des Vorstands sind:

- a) Vorsitzender
- b) 2 Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) 1 Abteilungsleiter der Abteilung Fußball
1 Abteilungsleiter der Abteilung Radsport
1 Abteilungsleiter der Abteilung Fitness
1 Abteilungsleiter der Abteilung Sport & Freizeit
- f) weitere 2 - 4 Mitglieder

2. Der Vorstand bzw. erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

3. Der Vorsitzende vertritt gemeinschaftlich mit einem der beiden Stellvertreter den Verein entsprechend den gültigen Gesetzen im Rechtsverkehr.

4. Unterschriftsberechtigungen:

- a) sachliche Richtigzeichnung und Bezahlung der Rechnungen für den TSV 1898 Mittelhausen e.V.
 - Vorsitzender gemeinschaftlich mit einem Stellvertreter
 - Kassenwart gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter
- b) Sachliche Richtigzeichnung und Zahlung von Rechnungen für die einzelnen Sportabteilungen
 - Abteilungsleiter der Abteilung Fußball und Finanzbeauftragter
 - Abteilungsleiter der Abteilung Radsport und Finanzbeauftragter
 - Abteilungsleiter der Abteilung Fitness und Finanzbeauftragter
 - Abteilungsleiter der Abteilung Sport & Freizeit und Finanzbeauftragter

5. Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder:

Vorsitzender:	Leitung und Überwachung
Kassenwart:	Ordnung Ein- und Ausgaben
Schriftführer:	Protokollierung bei Versammlungen und Korrespondenz
Abteilungsleiter:	Überwachung und Regelung des sportlichen Lebens
Kinder und Jugendsportwart:	Überwachung und Regelung des Jugendlebens im Verein

6. Der Vorstand ist für seine Tätigkeit vor der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§9 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

1. Regelmäßigkeit der Mitgliederversammlung ist im Vorstand festzulegen und unbedingt zu gewährleisten. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist möglich, wenn das Interesse des Vereins es erfordert bzw. die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

2. Tagesordnungen werden vom Vorstand festgelegt und in der Versammlung bekannt gegeben. Änderungen bzw. Ergänzungen auf Antrag sind möglich

3. Die in der Satzung festgelegten Tagesordnungen der Jahreshauptversammlung dürfen in Festlegungen und Reihenfolge nicht verändert werden.

4. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

5. In Hauptversammlungen werden gewählt:

- Vorsitzender
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- Vorsitzender der Kassenprüfungskommission

6. Die Leiter der Abteilungen werden in den Mitgliedsversammlungen gewählt.

7. Die Einberufung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Einladung 14 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich bzw. durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung mit der Tagesordnung.

8. Tagesordnung der Jahreshauptversammlung:

- a) Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Jahresbericht des Vorsitzenden
- c) Bericht des Kassenwart
- d) Bericht der Kassenprüfungskommission
- e) Berichte der Abteilungen
- f) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- g) Wahl Kassenprüfer und Kassenprüfungskommission

- h) Mitgliedschaft und Rechte (Beiträge, Umlagen, etc.)
- i) Finanz- und Haushaltsplanung
- j) Anträge zu Satzungsänderung u. ä.
- k) Beschlüsse über Anträge
- l) Wahl von Mitgliedern von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- m) Verschiedenes

§10 Beiträge, Umlagen und Finanzen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die als Jahresbeitrag gezahlt werden. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung
2. Der Verein finanziert sich durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse fördernder Mitglieder, Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Werbung
 - b) Zuwendungen aus kommunalen Mitteln
 - c) Zuwendungen von Betrieben und Einrichtungen
3. Im Verein gilt der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung der finanziellen und materiellen Fonds.
4. Der Verein arbeitet nach Haushalts- und Finanzplan
5. Ein Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember

§11 Geschäftsordnung

1. Jede Sitzung bzw. Versammlung hat eine Tagesordnung. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
2. Beschlüsse und Anträge werden mit einfacher Mehrheit gefasst bzw. entschieden.
3. Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Abgestimmt wird durch Hochheben der Hand. In besonderen Fällen kann durch den Versammlungsleiter eine schriftliche (geheime) Wahl vorgeschlagen bzw. festgelegt werden.
5. Jede Sitzung und Versammlung ist zu protokollieren. Beschlüsse gehen wörtlich, nicht sinngemäß in das Protokoll ein.
6. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In besonderen Fällen kann der Versammlungsleiter eine Kampfabstimmung entscheiden lassen.

7. Die Leitung und Durchführung von Sitzungen und Versammlungen erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Wortmeldungen erfolgen beim Versammlungsleiter. Wird nicht zur Sachfrage gesprochen, kann das Wort nach vorheriger Ermahnung entzogen werden.

8. Das Ende einer Debatte/Diskussion kann vom Versammlungsleiter beantragt werden, ansonsten nur von einem Mitglied, das nicht an der Debatte/Diskussion beteiligt war. Nach der Annahme des Antrages kann nur noch 1 Redner gegen die Sachfrage sprechen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Voraussetzung ist, dass vorher 51% der Mitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen.

2. Die Auflösung erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung namentlich zustimmen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Feuerwehrförderverein Mittelhausen e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde in der Originalfassung am 27. Juni 1990 beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen am 05.12.1992, 14.03.1997 und 13.03.1998 sowie am 13.05.2005 mit Satzungsänderungen bestätigt.

Die Satzungsänderung in der vorliegenden Form wurde am 25.04.2008 in einer Vollversammlung bestätigt.

- Vorsitzender -